

fest; aber ob ich mich weigere, vollständig in die Berathung einzutreten, oder ob ich sage: ich will in das Ungewisse hinaus oder wenigstens für längere Zeit die Berathung vertagen, das kommt dem Wesen nach auf Dasselbe hinaus. Ich bin gewöhnt, meinerseits mich streng an den Geist und Sinn unserer Landtags-Ordnung zu halten, und habe daher allerdings meine Bedenken dagegen: ob es richtig ist, auf dem Wege des Freytag'schen Antrages vorwärts zu gehen. Ich hulbige vielmehr, meine Herren, einer anderen Ueberzeugung. Ich bin der Ansicht: es ist das Richtige, wir gehen jetzt in der Hauptvorberathung des Gesetzes weiter vor, wir fassen vorläufig Beschlüsse und wenn am Ende der Berathung es uns scheint, daß das Gesetz durchaus nicht denjenigen Anforderungen entspricht, welche man an das Gesetz stellen muß, dann lehnen wir das Gesetz ab. Meine Herren! Es können ganz eigenthümliche Fragen ja bei dieser Gelegenheit überhaupt in Betracht kommen. Ich erkläre ganz rückhaltlos: wenn die richterliche Unabhängigkeit nicht gehörig gewahrt wird im Sinne der Reichsgesetze, so stimme ich am Schlusse gegen das ganze Gesetz; in dieser Beziehung vermag ich schon heute meine Antwort zu geben. Das ist auch der Punkt, wo wir uns vielleicht schlüßlich einigen und wo schlüßlich vielleicht ein Resultat erreicht wird, welches zu demselben Ziele führt, was die beiden Herren Antragsteller im Auge haben; allein ihr Weg, den sie einschlagen, ist nach meiner subjectiven Anschauung kein ganz und gar correcter, es sei denn, daß die königl. Staatsregierung sich damit einverstanden erklärte. Das Letztere zu vermuthen, habe ich zur Zeit keinen Grund. Ich werde daher nicht in der Lage sein, für einen der beiden Anträge zu stimmen.

Abg. von Ehrenstein: Meine Herren! Im Allgemeinen habe ich den Ausführungen des Herrn Vicepräsidenten lediglich mich anzuschließen. Ich glaube zunächst, daß wir, die Mitglieder der Deputation, keinesfalls in der Lage sind, den gestellten Anträgen, weder dem des Herrn Abg. Freytag, noch dem des Herrn Abg. Schreck, zuzustimmen. Wenn wir dies thäten, so würden wir geradezu mit uns selbst in Widerspruch gerathen. Wir haben uns überzeugt, daß der Gesetzentwurf in einiger Beziehung noch der Bervollständigung bedarf; wir haben aber auch gleichzeitig uns überzeugt, daß die Punkte, in welchen diese Bervollständigung einzutreten hat, keine Präjudicialpunkte sind, sondern daß eine ergänzungsweise Bervollständigung möglich ist. Auf dieser Erwägung beruht der Antrag, den wir gestellt haben. An diesem Antrage sind alle Mitglieder der Deputation betheiligt und ohne mit diesem Beschluß in Widerspruch zu treten, kann Niemand von uns einem der Anträge zustimmen. Wenn Einer oder der Andere

von uns anderer Ansicht gewesen wäre, so hätte er seinen Widerspruch in der Deputation geltend machen oder mit einem Separatvotum vor die Kammer treten müssen; denn es konnte Niemand wissen, daß wir 24 Stunden vor der Berathung noch mit Anträgen, wie die vorliegenden, überrascht werden würden; aber, meine Herren, auch die übrigen Mitglieder der Kammer haben allen Grund, den gestellten Anträgen nicht zuzustimmen. Diese Anträge sind in gewissem Sinne verspätet. Es gab für die Schaffung der Einrichtungen zu Einführung der Reichsjustizgesetze eine doppelte Methode: es konnte ein Sammelgesetz entworfen werden, in dem alle Materien, über die es einer Ausführung bedurfte, zusammengebracht wurden; es konnte aber auch so verfahren werden, daß man die einzelnen Materien auseinander nahm und über diese einzelnen Materien besondere Gesetze erließ. Die Regierung hat sich für diesen letzteren Weg entschieden und hat uns ja dafür einen vollkommen triftigen Grund vorgebracht: den Grund der Beschleunigung. Nun, meine Herren, diesen Weg hat ja aber die Kammer bereits selbst vollkommen approbirt. Wir wissen seit einem Vierteljahr, daß zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes außer dem uns jetzt vorliegenden Gesetzentwurfe noch zwei Gesetzentwürfe, nämlich die beiden auf Seite 1 des Berichts Nr. 104 gedachten Gesetzentwürfe verfaßt worden sind. Wir wissen also, daß zum Gerichtsverfassungsgesetz nicht ein einziger, sondern mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt werden sollen. In diesem Vierteljahre haben wir dieser Methode nicht widersprochen. Im Gegentheil hat sie die Kammer vollkommen approbirt; denn sie hat bereits dieselben Gesetzentwürfe zur Berathung an die Gesetzgebungsdeputation überwiesen.

Ich glaube ferner: die Anträge beruhen auf einer nicht ganz richtigen Auffassung. Der Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, handelt von den Gerichten und der Einrichtung der Gerichte; er behandelt eine mehr oder weniger abgeschlossene Materie. Das, was noch zu vervollständigen ist, ist hiermit verwandt; aber steht damit nicht in nothwendigem innerem Zusammenhang. Wir wollen es nur einmal näher durchgehen und ansehen. Da sind noch Bestimmungen über die Sicherheitspolizeibeamten, noch Bestimmungen über Amtsanwälte, noch über Gebühren und dergleichen zu treffen. Ja, meine Herren, das sind also alles selbständige Materien, die ganz gut abgesondert von dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe behandelt werden können. Eine Nothwendigkeit, sie in ein und dasselbe Gesetz zu bringen und sie dort zur Entscheidung gelangen zu lassen, liegt nicht vor. Meine Herren! Ich glaube aber, es würde die Annahme des einen oder des anderen der vorliegenden Anträge geradezu nachtheilig sein; denn wir würden dadurch in bedenklichen Verzug kommen. Ich brauche